

Beschlussempfehlung

Ausschuss
für Haushalt und Finanzen

Hannover, den 16.07.2014

Entwurf eines Gesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen über die Zusammenlegung der Kreissparkasse Wesermündel-Hadeln und der Sparkasse Bremerhaven

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1706

Berichtersteller: Abg. Heiner Schönecke (CDU)
(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf mit der aus der Anlage ersichtlichen Änderung anzunehmen.

Dr. Stephan Siemer
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/1706

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

Gesetz
zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen über die länderübergreifende Zusammenlegung der Kreissparkasse Wesermünde-Hadeln und der Sparkasse Bremerhaven

Artikel 1

(1) Dem am (*Datum der Unterzeichnung einsetzen*) unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen über die Zusammenlegung der Kreissparkasse Wesermünde-Hadeln und der Sparkasse Bremerhaven wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.*

(3) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 9 in Kraft tritt, ist im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

*Anmerkung:

Auf den Abdruck des in der Drucksache 17/1706 enthaltenen Staatsvertrages wird verzichtet.

Gesetz
zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen über die länderübergreifende Zusammenlegung der Kreissparkasse Wesermünde-Hadeln und der Sparkasse Bremerhaven

Artikel 1

(1) Dem am **4. Juli 2014** unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und der Freien Hansestadt Bremen über die Zusammenlegung der Kreissparkasse Wesermünde-Hadeln und der Sparkasse Bremerhaven wird zugestimmt.

(2) *unverändert*

(3) *unverändert*

Artikel 2

unverändert